

II— 2440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 124213

1977 -06- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten           Mag. HÖCHTL  
und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend rechtliche Situation hinsichtlich einer Ver-  
pflichtung zur Teilnahme an Schulversuchen

In den Juristischen Blättern, Jg. 98, Heft 17/18, Seite 473 ff.  
stellt Ministerialoberkommissär Dr. Zeisinger, Wien, zur  
Frage "Schulversuche und Elternrecht - Besteht eine Ver-  
pflichtung zur Teilnahme an Schulversuchen?" fest :

"...Es liegt auf der Hand, daß Schulversuche, wie jedes  
Experiment, mit der Gefahr des Mißlingens behaftet sind,  
demnach für die an ihnen teilnehmenden Schüler manchen,  
unter Umständen gravierenden Nachteil mit sich bringen können.  
Dies wird vielfach dann der Fall sein, wenn sich der Schulver-  
such in seiner organisatorischen oder pädagogischen Ausge-  
staltung erheblich von der Regelschule unterscheidet,  
und aufgrund dessen etwa Schwierigkeiten beim Übertritt in  
eine "normale" Schule auftreten können oder der Versuchs-  
schüler infolge abweichender Leistungsbeurteilung in An-  
scheidung der Berechtigungen leicht schlechter gestellt sein  
kann als der Besucher einer Regelschule.

Derartige Experimente gehen eindeutig auf Kosten der Schüler  
und überschreiten damit die Grenze des Zumutbaren. Sie  
erfordern ein Tätigwerden des Gesetzgebers zum Schutze der von  
Schulversuchen betroffenen Schüler.

Neben anderen Sicherungen bedarf es einer Regelung dahingehend, daß die Teilnahme an Schulversuchen (der Besuch von Versuchsschulen) FREIWILLIG ist, somit der Zustimmung der Eltern (bei Volljährigkeit der Schüler, deren Zustimmung) bedarf. Sofern der Staat im Interesse der Allgemeinheit von der Dringlichkeit experimenteller Maßnahmen überzeugt ist und glaubt, schulpolitische Entscheidungen von den Ergebnissen vorangegangener Schulversuche abhängig machen zu müssen, so ist er gehalten, bei der Anordnung solcher schulischer Experimente das Freiwilligkeitsprinzip zu beachten. Damit verbleibt den Eltern ein ihrem aus Art. 2 2. Satz des 1. ZP MRK erfließenden subjektiven Rechtes adäquater Entscheidungsspielraum. Ohne Einverständnis der Eltern kann kein Schüler zur Teilnahme an schulischen Experimenten mit zum Teil ungewissem Ausgang verpflichtet werden. Wird an einer bestimmten (einzelnen) Regelschule ein Schulversuch eingerichtet, so dürfen demnach die diese Schule besuchenden Schüler an diesem nur dann teilnehmen, wenn ihre Eltern hierzu ihr Einverständnis erklären. Jeder rechtliche oder faktische Zwang zur Teilnahme an einem Schulversuch verstößt sohin gegen das mit Verfassungsrang ausgestattete Elternrecht des Art. 2 Satz 1. ZP MRK."

Aus obig angeführten Gründen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1) Was gedenken Sie, angesichts der im Aufsatz angeführten Situation im Bereich der Schulversuche, insbesondere zur Wahrung und Sicherstellung des Elternrechtes zu unternehmen?
- 2) Warum haben Sie bisher nicht die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen, die die Freiwilligkeit der Schulversuche sichern sollen, angeregt?

- 3 -

3) Wird bei der Einführung neuer Schulversuche an einer Schule die Zustimmung der Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder eingeholt?

Wenn ja, in welcher Form geschieht das?

4) Gibt es Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden und wo den Schülern infolge der besonderen regionalen Umstände der Besuch einer Regelschule nicht zugemutet werden kann?

5) Gibt es einen faktischen Zwang zum Besuch von Schulversuchsschulen?